	Formular	R 023	
	Ausführungsrichtlinien für Werkleistungen und durchzuführende Arbeiten von Fremdfirmen (Dienstleistern) auf dem Betriebsgelände der Fa. Cloos Schweisstechnik GmbH	Rev. 02	Seite 1 von 6

1. Vertragsgegenstand

Wird im jeweiligen Einzelauftrag benannt.

2. Vertragsinhalt

Maßgebend für die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers sind folgende Regelungen:

- der jeweilige Werkvertrag;
- alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen und Verordnungen (z.B. Brandschutzbestimmungen), als Mindeststandard, wenn die Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt;
- Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln, einschließlich der für unser Unternehmen geltenden internen Regelungen, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrags beachtet werden. Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.
- die AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des Auftraggebers
- die AGB / Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.
- bei Bauprojekten: die VOB.
- sowie die ergänzenden Bestimmungen des BGB für den Werkvertrag (§ 631 ff).

3. Vergütung

- 3.1 Für seine Leistungen nach Werkvertrag erhält der Auftragnehmer in der Regel einen Pauschal-Festpreis (Maximalpreis), dessen Zusammensetzung jedoch im Angebot offengelegt sein muss.


Dieser Festpreis versteht sich inklusive sämtlicher Nebenkosten (z.B. Fracht, Verpackung, Verträgen ggf. durch Treppenhäuser bis zur Verwendungsstelle, Baustelleneinrichtung, Entsorgung Altgeräte/ Altmaterial/ Bauschutt, Deponiegebühr, Installation/ Vorführung/ Einweisung, ggf. Gerüstgestaltung, Rücknahme von Paletten/ Gitterboxen/ Transportgestelle, Auslöse, Reise- /Übernachungskosten etc.).

Ferner hat sich der Auftragnehmer in der Angebots-Phase / vor Ausführung der Arbeiten von den örtlichen Gegebenheiten beim Auftraggeber zu überzeugen (exaktes Aufmaß, Beschaffenheit Mauerwerk /Unterkonstruktionen; Bodenbeschaffenheit etc.).

Ggf. über den vereinbarten Festpreis hinaus gehende Aufwendungen auf Grund unzureichender Prüfung der örtlichen Gegebenheiten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 3.2 Der Auftragnehmer gewährt Skonto in vereinbarter Höhe auf alle Rechnungen bei Ausgleich innerhalb der im Einzelauftrag benannten Frist nach Zugang von prüffähigen Rechnungen und Vorliegen des von beiden Seiten unterzeichneten Cloos-Abnahmeprotokolls beim Auftraggeber.
- 3.3 Die Zahlungsfristen richten sich nach dem Eingang der prüfbaren Rechnung und des Abnahmeprotokolls. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
- 3.4 Abschlags-/Teilzahlungen sind nicht vereinbart.

Erstellt / überarbeitet am / von:	Geprüft am / von:	freigegeben und in Kraft gesetzt am / von:
09.11.2022 / A. Weiershausen, M. Krumm	10.02.2023 / B. Göbel	28.03.2023 / J. Engelhardt

	<h2>Formular</h2>	R 023	
	Ausführungsrichtlinien für Werksleistungen und durchzuführende Arbeiten von Fremdfirmen (Dienstleistern) auf dem Betriebsgelände der Fa. Cloos Schweisstechnik GmbH	Rev. 02	Seite 2 von 6

4. Betreten des Werkes / Auftragsbeginn und Einweisung

- 4.1 Der Zutritt ist nur über die Pforte möglich. Ihre Mitarbeiter müssen sich an der Pforte melden und erhalten Besucherausweise. Die Ausweise sind offen zu tragen.
- 4.2 Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen bzw. auf den zugewiesenen Flächen erlaubt.
- 4.3 Innerhalb des Betriebs gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- 4.4 Vor Arbeitsaufnahme des jeweiligen Auftrags ist bei der Anmeldung am Empfang die Angabe des zuständigen Fa. Cloos- Koordinators (in der Regel der Besteller der Baumaßnahme/Dienstleistung) erforderlich. Das Empfangspersonal verständigt den Koordinator.
- 4.5 Ihre Führungskraft (Aufsichtsperson) bekommt vom Fa. Cloos-Koordinator vor Aufnahme der Tätigkeit eine Einweisung über die Örtlichkeiten, die Anweisung, Regelungen unseres Unternehmens, die Verhaltensweise auf dem Firmengelände sowie auf mögliche Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Arbeitsbereich.
- 4.6 Für die vollständige Weitergabe dieser Einweisung an Ihre Mitarbeiter (Unterweisung) ist Ihre Führungskraft (Aufsichtsperson) verantwortlich. Sollten Sie für die Durchführung des Auftrags weitere Unternehmen beauftragen, sind Sie auch für die Unterweisung deren Mitarbeiter verantwortlich.


5. Ausführung der Leistungen

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit dem eigenen Betrieb unter Wahrung seiner Arbeitgeberpflichten auszuführen. Eine Weitergabe an einen Nachunternehmer ist nur aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. In diesem Fall hat er Name und Anschrift des Nachunternehmers bekannt zu geben.
- 5.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen vorhandene Stoffe oder Bauteile oder gegen Vorleistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Führen von Krananlagen, Flurförderfahrzeugen und Hubarbeitsbühnen des Auftraggebers: Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können. Geräte und Anlagen unseres Unternehmens dürfen nur in Absprache mit dem Cloos-Koordinator benutzt werden.
Vereinbart ist die vorherige Beauftragung und Einweisung durch die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** des Auftraggebers, **Hr. Weiershausen, DW 02773 / 85-525**.
- 5.4 Schneiden und Stemmen bzw. alle Arbeiten mit Lärmemission > 83 dB(A) Schalldruckpegel: Ausschließlich nach Anmeldung beim / in Absprache mit dem jeweiligen, im Auftrag angegebenen Projektleiter.
- 5.5 Der Auftragnehmer verantwortet die Verkehrssicherheit der Baustelle.

6. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- 6.1 Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (incl. Kommunikationseinrichtungen) unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- 6.2 Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.

Erstellt / überarbeitet am / von:	Geprüft am / von:	freigegeben und in Kraft gesetzt am / von:
09.11.2022 / A. Weiershausen, M. Krumm	10.02.2023 / B. Göbel	28.03.2023 / J. Engelhardt

	Formular	R 023	
	Ausführungsrichtlinien für Werksleistungen und durchzuführende Arbeiten von Fremdfirmen (Dienstleistern) auf dem Betriebsgelände der Fa. Cloos Schweisstechnik GmbH	Rev. 02	Seite 3 von 6

- 6.3 Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.
- 6.4 Beachten Sie das Rauchverbot.
- 6.5 Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit den zuständigen Bereichs-/Abteilungsleitern betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.
- 6.6 Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 6.7 Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 6.8 Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöscher, Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.
- 6.9 Bei Alarmierungen (incl. Räumungsübungen) müssen Sie die Gebäude sofort verlassen und die ergehenden Anweisungen befolgen. Begeben Sie sich zum Sammelplatz , um die Vollzähligkeit festzustellen.


7. Gefährliche Arbeiten / Verwendung von Gefahrstoffen / Lärm, Staub u. Geruch

- 7.1 Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Cloos-Koordinators. Hierzu gehören besonders:
 - Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten
 - Arbeiten in Behältern und engen Räumen
 - Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen.

Bei Durchführung feuergefährlichen und Brandmelder auslösenden Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Auftauen, Trennschleifen) tritt das Formular "Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten" der Fa. Cloos in Kraft, welches vom Auftragnehmer VOR Durchführung der entsprechenden Arbeiten unaufgefordert von der Cloos-Homepage www.cloos.de auszudrucken und ausgefüllt dem **Brandschutzbeauftragten der Fa. Cloos, Hr. Weiershausen, DW 02773 / 85-525** vorzulegen ist. Bei nichtbeachten behält es sich der Auftraggeber vor, gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Haiger infolge eines Fehlalarms durch Auslösen der Cloos internen Brandmeldeanlage an den Auftragnehmer weiter zu belasten.

- 7.2 Die Verwendung von Gefahrstoffen ist unbedingt zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss dies dem Cloos Koordinator mitgeteilt werden, der dann mit Ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegt. Das EG Sicherheitsdatenblatt ist vor der Aufnahme der Arbeiten vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung ist auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.
- 7.3 Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss es rechtzeitig dem Cloos- Koordinator angekündigt werden. Dieser entscheidet dann das weitere Vorgehen.

Erstellt / überarbeitet am / von: 09.11.2022 / A. Weiershausen, M. Krumm	Geprüft am / von: 10.02.2023 / B. Göbel	freigegeben und in Kraft gesetzt am / von: 28.03.2023 / J. Engelhardt
---	--	--

	<h2>Formular</h2>	R 023	
	Ausführungsrichtlinien für Werksleistungen und durchzuführende Arbeiten von Fremdfirmen (Dienstleistern) auf dem Betriebsgelände der Fa. Cloos Schweisstechnik GmbH	Rev. 02	Seite 4 von 6


8. Sonstige Verpflichtungen

- 8.1 Weisen Sie uns auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
- 8.2 Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit dem jeweiligen Cloos-Koordinator unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- 8.3 Die von Ihnen eingesetzten technischen Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein, gem. Betriebssicherheitsverordnung. Diese sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.
- 8.4 Die von Fremdfirmen verwendeten elektrischen Anlagen, Maschinen und Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen gem. DGUV Vorschrift 3 und Betriebssicherheitsgesetz durchgeführt werden und der Nachweis der Prüfung der verantwortlichen Elektrofachkraft vorgelegt werden kann.
- 8.5 Sie sind verpflichtet, die für Ihre Arbeiten zutreffenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere verweisen wir auf das Arbeitszeitgesetz.
- 8.6 Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter
- die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, -schuhe, -helme usw.) tragen
 - nicht infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.
- 8.7 Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter unserem Cloos-Koordinator. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen. Neben der Unterstützung durch den Cloos Koordinator betreut Sie in Fragen des Arbeitsschutzes unsere **Fachkraft für Arbeitssicherheit, Hr. Weiershausen, DW 02773 / 85-525.**
- 8.8 Informationen über unser Unternehmen müssen von Ihren Mitarbeitern vertraulich behandelt werden und dürfen nur mit unserer Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.
- 8.9 Bild- und Tonaufzeichnung sind grundsätzlich verboten.
- 8.10 Die weitere Vergabe von Arbeiten an Subunternehmen bedarf unsere Zustimmung.
- 8.11 Für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie als Auftragnehmer verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der anfallende Abfall mitzunehmen. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie kommunalen Satzungen zu beachten.

9. Ausführungsfristen

- 9.1 Der Auftragnehmer hat die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen und bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin abnahmefähig fertig zu stellen. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem jeweiligen Einzelauftrag zu entnehmen.
- Die Termin-Feinabstimmung ist mit dem im jeweiligen Einzelauftrag benanntem Projektleiter durchzuführen, der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mit diesem in Verbindung zu setzen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat Arbeitskräfte, Materialien und Geräte so ausreichend vorzuhalten, dass er die Fristen einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er dem Auftraggeber rechtzeitig als vorbeugende Maßnahmen Mitteilung zu geben und auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Erstellt / überarbeitet am / von:	Geprüft am / von:	freigegeben und in Kraft gesetzt am / von:
09.11.2022 / A. Weiershausen, M. Krumm	10.02.2023 / B. Göbel	28.03.2023 / J. Engelhardt

	Formular	R 023	
	Ausführungsrichtlinien für Werkleistungen und durchzuführende Arbeiten von Fremdfirmen (Dienstleistern) auf dem Betriebsgelände der Fa. Cloos Schweisstechnik GmbH	Rev. 02	Seite 5 von 6

9.3 Gerät er mit der Aufnahme der Arbeiten oder den Ausführungsfristen in Verzug, so kann der Auftraggeber unbeschadet seiner verzugsbedingten Rechte unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Auftrag ganz oder teilweise entziehen oder Arbeitskräfte auf Kosten des Auftragnehmers beistellen.

10. Sonstige Vorgaben des Arbeitnehmers

10.1 Die Wochentage und Uhrzeiten für Beginn und Ende der Arbeiten sind seitens des Auftragnehmers innerhalb der unter § 9 (1) vereinbarten Frist vor Ausführung abzustimmen mit dem unter § 12 "Abnahme" benannten Projektleiter des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten, die Einfluss auf die Arbeitsabläufe im Hause des Auftraggebers haben bzw. eine Lärm-/Staubbelastung darstellen. Die Ausführung dieser Arbeiten ist zur regulären Arbeitszeit nur nach Zustimmung durch den unter § 12 benannten Projektleiter vereinbart, dies gilt insbesondere für das Verwaltungsgebäude des Auftraggebers.

10.2 Vereinbart ist die tägliche An-/Abmeldung der Mitarbeiter des Auftragnehmers bei dem unter § 12 benannten Projektleiter.

10.3 Unabhängig vom vereinbarten Festpreis ist das Führen von Arbeitsnachweisen vereinbart, die von dem unter § 12 benannten Projektleiter gegenzuzeichnen sind.

11. Vertragsstrafe

11.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Netto-Rechnungssumme pro Arbeitstag, maximal 5,0% der Netto-Rechnungssumme fällig.

11.2 Die Vertragsstrafe braucht bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden. Sie kann bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend gemacht werden.

11.3 Dem Auftraggeber steht frei, Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens auf Nachweis zu fordern.

12. Abnahme

12.1 Die Parteien vereinbaren die Durchführung einer schriftlichen Abnahme der Arbeiten mittels des Cloos-Formulars "Abnahmeprotokoll F12-05", gegenzuzeichnen vom jeweiligen, in der Einzelbestellung angegebenen Projektleiter.

12.2 Muss die Abnahme aufgrund von vom Auftragnehmer zu vertretender Mängel wiederholt werden, so trägt dieser unbeschadet weitergehender Rechte des Auftraggebers aus Verzug die Kosten der nachfolgenden Abnahme.


13. Gewährleistung

13.1 Die Gewährleistung richtet sich nach Werkvertragsrecht im BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen des Auftragnehmers 2 Jahre.

13.2 Nacherfüllungsmaßnahmen sind förmlich abzunehmen. Mit der Abnahme beginnt eine neue Gewährleistungszeit von 2 Jahren.

13.3 Zeigen sich bereits vor der Abnahme Mängel, stehen dem Auftraggeber die Rechte des § 634 BGB zu, ohne dass es einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages bedarf.

Erstellt / überarbeitet am / von:	Geprüft am / von:	freigegeben und in Kraft gesetzt am / von:
09.11.2022 / A. Weiershausen, M. Krumm	10.02.2023 / B. Göbel	28.03.2023 / J. Engelhardt

	Formular	R 023	
	Ausführungsrichtlinien für Werksleistungen und durchzuführende Arbeiten von Fremdfirmen (Dienstleistern) auf dem Betriebsgelände der Fa. Cloos Schweisstechnik GmbH	Rev. 02	Seite 6 von 6

13.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle von ihm zu vertretenden Schäden zu ersetzen.

13.5 Bei Bauleistungen sind 5 Jahre Gewährleistung nach VOB vereinbart.

14. Sicherheitsleistung

14.1 Zur Sicherheit für die Gewährleistung hat der Auftragnehmer eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in Höhe von 5% der Brutto-Abrechnungssumme vorzulegen. Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie auf Minderungsansprüche, auf Ansprüche aus der Vertragsstrafe, aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Nebenpflichtverletzungen sowie die vorgenannten Ansprüche aus Nachträgen und zusätzlichen Aufträgen. Von der Schlussrechnung werden bis zur Vorlage der vorgenannten Bürgschaft 5% als Sicherheitsleistung für die Dauer der Gewährleistung vom Auftraggeber einbehalten.

14.2 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurück gegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

15. Kontrollen, Zuwiderhandlungen

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Führungs-kräfte/Koordinatoren, unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie des Personals an der Anmeldung. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Führungskräfte/Koordinatoren berechtigt,

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen
- zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden.

16. Versicherung / Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Rahmen der Auftragstätigkeit dem Auftraggeber zufügt, in vollem Umfange. Mit Annahme des Vertrages bestätigt der Auftragnehmer, folgende Versicherungen für die Dauer seiner Tätigkeit abgeschlossen zu haben und diese - soweit erforderlich - darüber hinaus zu erhalten:

- Versicherungen zum vollen Wert gegen Risiken bei der Erstellung und Errichtung des Leistungsgegenstandes (z.B. Transportschäden, Baustellenrisiken wie z. B Verlust oder Schäden am Installationsstandort an Installationseinrichtungen, Material und dem zur Anlage gehörenden Zubehör sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen).
- Unfallversicherung für Personal und das etwaiger Subunternehmer.
- Haftpflichtversicherung inklusive erweiterter Produkthaftungsversicherung, insbesondere Versicherungen gegen Personen- oder Sachschäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten unter Einschluss der Subunternehmer mit einer Versicherungssumme von 10 Mio. Euro (Pauschal je Schadensereignis).

17. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Rechtswahl

17.1 Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform.

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Haiger.

17.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erstellt / überarbeitet am / von:	Geprüft am / von:	freigegeben und in Kraft gesetzt am / von:
09.11.2022 / A. Weiershausen, M. Krumm	10.02.2023 / B. Göbel	28.03.2023 / J. Engelhardt